OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701812/2/Fi/JK

Datum:
Linz, 26. Juli 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde der B H, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 06.04.2022, GZ: BHGR/922080007103/22, wegen Übertretungen der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des bekämpften Straferkenntnisses wie folgt zu lauten hat:

„1. Sie haben am 08.12.2021 um 14:45 Uhr in L, x, an der Versammlung ‚x' teilgenommen und dabei weder eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil noch eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorgewiesen haben.

2. Sie haben am 08.12.2021 von 16:20 Uhr bis 16:34 Uhr in L, Höhe Objekt x, an einer Spontanversammlung teilgenommen und dabei weder eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil noch eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorgewiesen haben.

<u>Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:</u>

1. § 14 Abs 1 Z 2 und Abs 2 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 475/2021, § 2 Abs 1 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021 idF BGBl. II Nr. 511/2021 iVm § 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz

(COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021, § 5 Abs 1 und Abs 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021

2. § 14 Abs 1 Z 2 und Abs 2 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021, § 2 Abs 1 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021 idF BGBl. II Nr. 511/2021 iVm § 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021, § 5 Abs 1 und Abs 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie gemäß § 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021, folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von:	falls diese uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von:
1. 250 Euro	3 Tage 12 Stunden
2. 250 Euro	3 Tage 12 Stunden

Ferner haben Sie gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens in der Höhe von 50 Euro, das sind 10 % der verhängten Strafe, zu bezahlen.

Der zu zahlende Gesamtbetrag beläuft sich damit auf 550 Euro.“

II. Die beschwerdeführende Partei hat weiters einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 06.04.2022, GZ: BHGR/922080007103/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 12 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 08.12.2021, 14:45 Uhr
Ort: L, x
Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung Versammlung, in L, x beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1, 2, 4, 7, 10 und 11der 5. Covid-19-NotMV, nämlich x‘, in L, keine Maske im Sinne des § 2 Abs. 1 leg.cit. getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen, gemäß der 5. Covid-19-NotMV, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 475/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 511/2021 in der Zeit vom 02.12.2021 bis 11.12.2021, eine Maske zu tragen ist.
Es konnten nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen.

2. Datum/Zeit: 08.12.2021, 16:20 Uhr – 08.12.2021, 16:34 Uhr
Ort: L, x
Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung Versammlung, in L, x, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1, 2, 4, 7, 10 und 11der 5. Covid-19-NotMV, nämlich Spontanversammlung, in L, keine Maske im Sinne des § 2 Abs. 1 leg.cit. getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen, gemäß der 5. Covid-19-NotMV, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 475/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 511/2021 in der Zeit vom 02.12.2021 bis 11.12.2021, eine Maske zu tragen ist.
Es konnten nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 8 Abs. 5a Z. 2 COVID-19-MG i.V.m. § 14 Abs. 2 der 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 511/2021
2. § 8 Abs. 5a Z. 2 COVID-19-MG i.V.m. § 14 Abs. 2 der 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 511/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	(...)	Gemäß
1. € 250,00	3 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs. 5a COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 183/2021
2. € 250,00	3 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs. 5a COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 183/2021“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Bf habe am 08.12.2021 zunächst um 14:45 Uhr an der Versammlung "x" in L, x und anschließend von 16:20 Uhr bis 16:34 Uhr an einer Spontanversammlung in L, Höhe Objekt x, teilgenommen und dabei jeweils keine Maske iSd hier maßgeblichen 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung getragen. Der von den einschreitenden Polizeibeamten festgestellte Sachverhalt sei eindeutig, schlüssig und glaubwürdig und wurde von der Bf auch lediglich pauschal bestritten. Der objektive Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sei somit jedenfalls erfüllt. Zudem sei der Strafbetrag aufgrund der bereits vielen Vorverfahren – immer ohne Maske bei Veranstaltungen – von der belangten Behörde höher gewählt worden. Eine Ermahnung oder Beratung erscheine aus generalpräventiven Gründen nicht gerechtfertigt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde wie folgt:

„[...]
Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 06.04.2022, GZ: BHGR/922080007103/22 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Ich habe die mir vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen. Es handelt sich hierbei um verfassungswidrige Verordnungen. Die tatsächliche gesetzliche Grundlage ist zu hinterfragen, nachdem es sich nur um eine Verordnung handelt. Außerdem hat der Verfassungsgerichtshof schon unzählige dieser Verordnungen aufgehoben.
Aufgrund der mangelnden Beweislage fordere ich die ersatzlose Einstellung des Verfahrens.
[...]“

I.3. Mit Schreiben vom 16.05.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Zudem wird der entscheidungsrelevante Sachverhalt von der Bf auch nicht bestritten. In ihrer Beschwerde bringt die Bf lediglich unsubstantiiert vor, sie habe die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen. Begründend verweist sie dabei pauschal – ohne Bezug auf die hier konkret anzuwendenden Normen – auf die Verfassungswidrigkeit der (COVID-19-)Verordnungen und deren Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof. Konkrete sachverhaltsbezogene Behauptungen, weshalb ihr die gegenständlichen Übertretungen nicht anzulasten seien (wie etwa die Nichtteilnahme an den Versammlungen, die Einhaltung der Maskenpflicht oder das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes), finden sich in der Beschwerde nicht. Diesbezüglich sei auch darauf hingewiesen, dass bereits mehrere Beschwerdeverfahren betreffend die Bf u.a. wegen Verstößen gegen die Maskenpflicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig waren bzw. sind (vgl. LVwG-701195, LVwG-701196, LVwG-701311, LVwG-701358 und LVwG-701604) und die Bf in sämtlichen dieser Verfahren ein wortgleiches, unsubstantiiertes Beschwerdevorbringen (wie in Punkt I.2. angeführt) erstattet hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am 08.12.2021 nahm die Bf um 14:45 Uhr an der Versammlung "" in L, x und anschließend von 16:20 Uhr bis 16:34 Uhr an einer Spontanversammlung in L, Höhe Objekt x, teil. Eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard trug die Bf dabei nicht und konnten auch nicht sämtliche Versammlungsteilnehmer einen 2G-Nachweis vorweisen.

Die Bf ist mehrfach rechtskräftig und einschlägig vorbestraft, wobei zum Tatzeitpunkt eine rechtskräftige Verwaltungsübertretung der gegenständlichen Art vorlag (vgl Erkenntnis des LVwG Oö. vom 27.08.2021 zu GZ: LVwG-701195).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den darin einliegenden Anzeigen der PI Ebelsberg-Pichling und der Beschwerde.
Die Feststellung, wonach die Bf mehrfach rechtskräftig und einschlägig vorbestraft ist, gründet auf dem ebenfalls im vorgelegten Akt befindlichen Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister vom 09.05.2022 und ist dieser Umstand im Übrigen auch gerichtsbekannt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 475/2021 idF BGBl. II Nr. 511/2021, lautet wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
[...]“

§ 14 der 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021, lautet:

„Zusammenkünfte

§ 14. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:
[...]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
[...]
(2) Bei Zusammenkünften gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 ist eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen. Für Zusammenkünfte gemäß Abs. 1 Z 8 gilt § 6 Abs. 1.
[...]“

III.1.2. § 5 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 143/2021, lautet wie folgt:

„Zusammenkünfte

§ 5. (1) Beim Auftreten von COVID-19 können vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
[...]
(4) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 können Zusammenkünfte
1. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden oder
[...]“

§ 8 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 90/2021 lautet:

„Strafbestimmungen

§ 8. [...]
(5a) Wer
[...]
2. eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen;
[...]“

III.2.1. Gemäß § 14 Abs 1 Z 2 und Abs 2 der zum Tatzeitpunkt geltenden 5. COVID-19-NotMV war bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 gemäß § 2 Abs 1 leg cit eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorgewiesen haben.

Völlig unstrittig steht fest, dass die Bf zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten an Versammlungen iSd § 14 Abs 1 Z 2 5. COVID-19-NotMV teilgenommen hat, ohne dabei eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Es konnte auch nicht von sämtlichen Versammlungsteilnehmern ein 2G-Nachweis vorgewiesen werden. Die Bf hat damit den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt.

III.2.2. § 8 COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs 1 und Abs 1a par cit dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht

glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).
Bei den gegenständlichen Delikten handelt es sich um Ungehorsamsdelikte iSd § 5 Abs 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-MG iVm § 14 Abs 1 Z 2 und Abs 2 5. COVID-19-NotMV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Von der Bf wurden keine Gründe dargetan, die ihr das Tragen einer FFP2-Maske oder einer gleichwertigen Maske unmöglich gemacht hätten. Sie hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zudem ist dem Beschwerdevorbringen zu entnehmen, dass sich die Bf offenbar mit den aus Anlass von COVID-19 ergangenen generellen Normen und deren Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof auseinandergesetzt hat. Es hätte ihr daher jedenfalls bewusst sein müssen, dass sie mit ihrem Verhalten Verwaltungsübertretungen beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte.

Im Ergebnis ist somit auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.2.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 par cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.2.3.2. Im vorliegenden Fall beträgt die gesetzliche Höchststrafe gemäß § 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-MG 500 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die belangte Behörde führte zur Strafbemessung im angefochtenen Straferkenntnis unter anderem aus, dass aufgrund der zahlreichen Vorverfahren betreffend die Bf (immer ohne Maske bei Veranstaltungen) das Strafmaß höher

gewählt worden und aus generalpräventiven Gründen eine Ermahnung oder Beratung nicht gerechtfertigt sei.

Wie auch das Ermittlungsverfahren vor dem erkennenden Gericht ergeben hat, ist die Bf mehrfach rechtskräftig und einschlägig vorbestraft. Nach höchstgerichtlicher Judikatur sind einschlägige Bestrafungen aber nur dann als erschwerend zu werten, wenn sie schon vor der Tat vorlagen (vgl VwGH 09.12.2019, Ra 2019/02/0086; 13.02.1992, 91/06/0140), sodass fallbezogen lediglich eine Verwaltungsvorstrafe erschwerend zu berücksichtigen war. In Anbetracht der Tatsache, dass die Teilnahme an einer Versammlung ein relevantes Infektionsrisiko dargestellt und das Verhalten der Bf somit maßgeblich zu einer Erhöhung des epidemiologischen Gefahrenmoments beigetragen hat, ist die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung jedoch nicht zu beanstanden. Die verhängten Geldstrafen in Höhe von jeweils 250 Euro pro Delikt erscheinen unter den gegebenen Umständen jedenfalls als schuld- und tatangemessen und sind erforderlich, um die Bf von weiteren Verstößen gegen COVID-bezogene Rechtsvorschriften abzuhalten.

III.2.3.3. Die beantragte Einstellung des Verfahrens kam im vorliegenden Fall ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei den gegenständlichen Verstößen gegen die in § 14 Abs 1 Z 2 und Abs 2 5. COVID-19-NotMV normierte Schutzmaßnahme kann aber weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts noch von einem geringen Verschulden der Bf die Rede sein. Die Pflicht, bei Versammlungen eine FFP2-Maske bzw. eine gleichwertige Maske zu tragen, diente der Erreichung des bedeutsamen Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist folglich keineswegs gering. Davon abgesehen ist von einer bloß geringfügigen Schuld nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118). Im gegenständlichen Fall bleiben die Taten der Bf jedenfalls

nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

III.2.4. Zur in der Beschwerde behaupteten Verfassungswidrigkeit der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ist zunächst auf das in den Art 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]). Gemäß Art 89 Abs 2 B-VG iVm Art 135 Abs 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevanten Normen der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, die auf dem COVID-19-Maßnahmengesetz basieren und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurden, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Das Vorbringen der Bf, wonach es sich hierbei um eine verfassungswidrige Verordnung, deren tatsächliche gesetzliche Grundlage zu hinterfragen sei, handle, geht damit ins Leere. Insbesondere ist auch mit der Äußerung, der Verfassungsgerichtshof habe „schon unzählige dieser Verordnungen aufgehoben“, für das gegenständliche Verfahren nichts gewonnen; in Bezug auf die hier relevanten Bestimmungen der 5. COVID-19-NotMV ist es bisher gerade zu keiner Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof gekommen.

Sollte die Bf dennoch weiterhin der Meinung sein, sie sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es ihr frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden (vgl zu den Voraussetzungen die Rechtsmittelbelehrung im Anschluss an die rechtliche Begründung).

III.2.5. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist zwar eine wörtliche Umschreibung eines Fehlverhaltens zu entnehmen, unterblieben ist jedoch die korrekte Nennung der verletzten Rechtsvorschriften bzw. der Strafsanktionsnorm sowie deren zum Tatzeitpunkt geltenden Fassungen. Damit war der Spruch folglich entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen (vgl VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328; 14.09.2021, Ra 2021/09/0172; 13.09.2018, Ra 2018/16/0062). Im Übrigen wurde der Spruch der besseren Lesbarkeit halber auch neu formuliert. Dies war insofern zulässig, als es dadurch zu keinem „Austausch“ der Tat kam, sondern lediglich Spruchelemente, denen in Hinblick auf die gemäß § 44a Z 1 VStG erforderliche Konkretisierung der Tat keine Relevanz zukommt, abgeändert wurden (vgl VwGH 27.09.2021, Ra 2020/15/0087).

III.2.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 par cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Der Bf war daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).
Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer

.